

Postsportverein Saarbrücken 1931 e. V.

Vereinsatzung, Stand 3. 2002

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Mai 1931 in Saarbrücken gegründete Verein führt den Namen „Postsportverein Saarbrücken 1931 e. V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes für das Saarland und der Sportfachverbände.
3. Dem Verein obliegen Pflege und Förderung des Amateur- und Breitensportes. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und des § 17 des Steueranpassungsgesetzes.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft des Vereins erwerben will, hat dies schriftlich zu beantragen.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 3

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand, nach vorheriger Gelegenheit der Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen schwerwiegender Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtung oder wiederholter Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) Bei Zahlungsrückstand von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlung
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von 14 Tagen Einspruch beim Ehrenrat des PostSV Saarbrücken eingelegt werden. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 4

Maßregeln

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung des Vorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Gelegenheit der Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis in mündlicher oder schriftlicher Form
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an allen Veranstaltungen des Vereins.
Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem Aufschlag der Abteilung zusammen. Der monatliche Grundbeitrag, und Umlagen für alle Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Aufschläge der Abteilung, Aufnahmegebühren und Umlagen, die nur für bestimmte Sportarten gelten, setzt der Vorstand im Einvernehmen mit der betreffenden Abteilung fest.

Die Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigte sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden kann nur, wer persönlich anwesend ist oder dessen Einverständniserklärung schriftlich vorliegt
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.

§ 7

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsrat
- d) der Ehrenrat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt den Vorstand, außer dem Geschäftsführer, dem Pressewart und Jugendwart, wählt die Kassenprüfer und die Mitglieder des Ehrenrates.
3. Ein Ehrenvorsitzender kann auf Lebzeiten gewählt werden. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragt und dabei den Beratungsgegenstand angibt.
6. Die Mitgliederversammlung kann durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der örtlichen Presse, in der Vereinsbroschüre „Postsport an der Saar“, über die Internet – Seite des PostSV Saarbrücken oder schriftlich einberufen werden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss mindestens eine Frist von 6 Tagen liegen.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen.
8. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus.
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Ehrenvorsitzenden
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Geschäftsführer
 - f) dem Pressewart
 - g) dem Jugendwart
2. Vorstand im Sinne des § BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein

vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ihre Vertretungsmacht nur im Rahmen der ihnen zustehenden Aufgaben ausüben.

3. Geschäftsführer und Pressewart werden vom Vorstand berufen.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Dieser tritt nach Bedarf zusammen oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
5. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen des Verwaltungsrates.
 - b) Prüfung, Ergänzung und Genehmigung und des aufgrund der Anmeldungen der Vereinsorgane und der Abteilungen vom Vorsitzenden und Schatzmeisters jährlich aufzustellenden Haushaltes.
 - c) Bewilligung der Ausgaben.
6. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.
7. Aufgaben des Vorstandes können mit Genehmigung des Verwaltungsrates hauptamtlich wahrgenommen werden.

§ 10

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Abteilungsleitern oder ihren Vertretern
 - c) dem Vorsitzenden des Ehrenrates
2. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzung leitet der Vorsitzende.
3. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen und ihn bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins zu beraten.
4. Der Verwaltungsrat wird bei jeder Sitzung vom Vorstand über alle wichtigen Ereignisse im Verein unterrichtet.

§ 11

Jugendwart

1. Der Jugendwart wird vom Verwaltungsrat vorgeschlagen.
2. Der Jugendwart hat Sitz und Stimme im Vorstand

§ 12

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus:

einem Vorsitzenden und vier Beisitzern

Der Ehrenrat entscheidet über Berufung der Mitglieder gegen Entscheidungen des Vorstandes. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein

§ 13

Ausschüsse

1. Für die Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten können Fachausschüsse unter Vorsitz des zuständigen Leiters gebildet werden.
2. Die Fachausschüsse und ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen.
3. Die Sitzungen der Fachausschüsse werden nach Bedarf vom zuständigen Leiter einberufen.
4. An den Sitzungen der Fachausschüsse können die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Sie sind zu allen Sitzungen einzuladen.

§ 14

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, sie können durch Beschluss des Verwaltungsrates gegründet oder aufgelöst werden.
2. Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Mitarbeiter können berufen werden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit verpflichtet, Bericht zu erstatten.
4. Die Abteilungsleitung hat das Recht, jederzeit Auskünfte, welche die Abteilung betreffen, vom Vorstand zu verlangen.
5. Die Abteilungen können über die im Haushalt festgelegten Mittel verfügen.
6. Die Abrechnung hat bis Ende Januar im Folgejahr mit Belegen zu erfolgen.

§ 15

Niederschrift über die Beschlüsse (Protokoll)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Verwaltungsrates, des Vorstandes, der Fachausschüsse, der Abteilungsversammlung und des Ehrenrates ist jeweils eine Ergebnisschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Wahlen

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Kassenführung

Die Kassenprüfer überprüfen jährlich die Finanzen des Vereins und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vor.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn der Vorstand es mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn es von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei dieser ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Wird der Verein aufgelöst oder entfällt sein bisheriger Zweck, so ist sein Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.